

An den Landrat

---

Glarus, 16. Februar 2018

## **Änderung der Bauverordnung (BauV); Sitzung des Landrates vom 24. Januar 2018 – Rückweisungsanträge**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr hat sich vom zuständigen Departement wie folgt informieren lassen:

### **Artikel 74; Anwendungsfälle Meldeverfahren**

Der Landrat beschloss die Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, die Folgen einer Streichung von Art. 74 Abs. 1 Bst. b BauV zu prüfen:

Das Meldeverfahren ist für geringfügige, aber baubewilligungspflichtige Vorhaben vorgesehen. Auch bei einem Meldeverfahren ist ein Baugesuch einzureichen. Lediglich die Pflicht zur Visierung und Ausschreibung entfällt (Art. 72 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes RBG).

Die Anwendung des Meldeverfahrens nach Art. 72 RBG benötigt überdies eine konkrete Regelung auf Stufe Gemeinde. Deshalb sind in Art. 74 Bst. a. bis f. BauV nur mögliche Anwendungsfälle des Meldeverfahrens aufgeführt. Ob und in welchen Fällen ein Meldeverfahren gilt, muss die Gemeinde selber festlegen.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung zum Meldeverfahren für sich allein nichts über die Baubewilligungspflicht aussagt. Ob ein Vorhaben baubewilligungspflichtig ist, richtet sich grundsätzlich nach Bundesrecht und der entsprechenden Rechtsprechung.

Landrat Kaspar Krieg beantragt die Streichung von Art. 74 Abs. 1 Bst. b aus der Verordnung. Begründet wird der Antrag wie folgt: "Solange die Statik nicht beeinflusst wird, feuerpolizeilich nichts einzuwenden ist und die Ausnützungsziffer eingehalten wird, sollen zwei Räume ohne Weiteres zu einem gemacht werden können".

Gerade die Begründung des Antragstellers zeigt die Bedeutung der Bewilligungspflicht. Damit die erwähnten Voraussetzungen (Feuerschutz; Ausnützung) überhaupt durch die Baubehörden geprüft werden können, ist die Eingabe eines Baugesuchs erforderlich. Mit der Anwendung des Meldeverfahrens wird eine Vereinfachung erzielt, indem ein solches Baugesuch nicht im Amtsblatt ausgeschrieben werden muss.

Selbst mit der beantragten Streichung von Art. 74 Abs. 1 Bst. b BauV ändert sich an der Bewilligungspflicht grundsätzlich nichts bzw. die Änderung der Raumaufteilung von bestehen-

den Wohnbauten wird damit nicht bewilligungsfrei. Die bereits seit 1. Juli 2011 in Kraft stehende Bestimmung hat in der Praxis unseres Wissens auch noch nie zu Anwendungsproblemen geführt.

### **Art. 75 Abs. 1 und 1a; Nicht bewilligungspflichtige Vorhaben**

Die bisherige Bestimmung von Art. 75 Abs. 1 besagt, dass einfache kleine Bauten mit einer maximalen Grundfläche von 10 Quadratmetern und eine maximalen Gesamthöhe von 2 Metern sowie temporäre Bauten und Anlagen nicht bewilligungspflichtig sind. Die Bestimmung macht keine Unterscheidung von innerhalb oder ausserhalb der Bauzone liegenden Vorhaben. Ausserhalb der Bauzone sind nach Bundesrecht jedoch auch kleine Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig. Deshalb wurde in der vorliegenden Revision der Bauverordnung eine entsprechende Präzisierung vorgenommen, weil der Kanton an das Bundesrecht gebunden ist.

Dem Antragsteller Landrat Hans-Heinrich Wichser ist insofern zuzustimmen, als neu auch temporäre Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig würden (ein Zelt im Gâsi fällt allerdings nicht unter den Begriff Baute oder Anlage und kann deshalb auch inskünftig ohne Baubewilligung aufgestellt werden).

Sofern temporäre Bauten und Anlagen von untergeordneter Bedeutung sind und keine nachbarlichen und öffentlichen Interessen berühren, können nach unserer Beurteilung auch solche Vorhaben ausserhalb der Bauzonen als bewilligungsfrei bezeichnet werden.

Art. 75 Abs. 1a BauV könnte z.B. wie folgt ergänzt werden:

*"Ausserhalb der Bauzone sind ohne Bewilligung ausschliesslich temporäre Bauten und Anlagen, die für eine Dauer von maximal drei Monaten errichtet werden und keine nachbarlichen öffentlichen Interessen berühren, sowie Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Bauten und Anlagen ohne Auswirkung auf die Nutzung, das Erscheinungsbild und die Umwelt zulässig."*

### **Antrag**

*Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr beantragt dem Landrat, der oben ausgeführten Änderung von Artikel 75 Abs. 1a Bauverordnung gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Bau,  
Raumplanung und Verkehr**



*Hans-Jörg Marti*  
Kommissionspräsident